

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Nittendorf (Bestattungsgebührensatzung)**

vom 01. Juli 2010

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes erlässt der Markt Nittendorf folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenarten**

- (1) Der Markt Nittendorf erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben
  - a) eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) eine Leichenhausgebühr (§ 5)
  - a) sonstige Leistungen (§ 6)

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Antrag auf Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann der Markt Nittendorf gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt,
  - c) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung,
  - d) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Grabgebühr ist für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes zu entrichten. Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechtes entsteht die Gebührenschuld neu. Die bereits tatsächlich geleistete Grabgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.

#### **§ 4 Grabgebühr**

Die Grabgebühr beträgt pro Jahr für ein

a) Einzelgrab	22 €
b) Familiengrab	31 €
c) Urnenerdgrab	22 €
d) Gruft	44 €
e) Urnennische (bis 2 Urnen)	29 €
f) Urnennische (bis 4 Urnen)	31 €

#### **§ 5 Leichenhausgebühr**

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pauschal 140 € je Sterbefall.

#### **§ 6 Sonstige Leistungen**

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für die öffentlichen Bestattungseinrichtungen vom 10.09.2004 außer Kraft.

Nittendorf, 02.11.2010  
Markt Nittendorf

K n o t t  
1. Bürgermeister